Kraftsportverein Musberg e.V.

(KSV Musberg)

Satzung

i.d.F. vom 13. November 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Kraftsportverein Musberg e.V.", als Abkürzung KSV Musberg und hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen (Musberg). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Vereinszweck/Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kraftsports, insbesondere des Ringkampfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
 - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch:
- den Aufbau und das Abhalten eines regelmäßigen, leistungsorientierten Trainingsund Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich Freizeit-, Jugend- und Breitensport.
- die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.
- die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über

den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

4. Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (1. Vorstand und Sprecher des Vorstands), dem Vorstandsmitglied "Sport" (2. Vorstand) als ersten Stellvertreter und dem Vorstandsmitglied "Finanzen" (3. Vorstand) als zweiten Stellvertreter des/der Vorsitzenden.
- 3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den in Ziffer 2. genannten Personen, der "Stabsstelle Vorstand", dem/der "sportlichen Leiter/in" sowie der/dem jeweiligen Leiter/in der Bereiche "Beratung Sport", "Public Relations", "Digitalisierung und Datensicherheit", "Wirtschaftsführung", "Projektbetreu-ung" sowie "Kassenprüfung und Ehrenrat".
- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im

Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

 Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet j\u00e4hrlich im ersten Quartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein F\u00fcnftel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich und unter Angabe der Gr\u00fcnde und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3. Jede ordnungsgemäß bekannt gegebene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dieses beantragt.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren haben die Aufgabe einmal pro Geschäftsjahr die Tätigkeit des Vorstands, die Rechnungslegung sowie die satzungsgemäße und steuerliche Mittelverwendung einer Ordnungsmäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- 3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für den Ringkampfsport e.V., Musberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, möglichst für den Ringkampfsport .

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. November 2017 von der Mitgliederversammlung des Kraftsportvereins Musberg e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.